

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 7. KW in ortsüblicher Form in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Wittlich-Land bekannt gemacht !

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Maring-Noviant (VKZ 11009) und Maring-Noviant – Honigberg (VKZ 11100),

Az.: 11009-HA.2.3.

11100-HA.2.3.

Teilungsbeschluss

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Maring-Noviant

Teilung des Flurbereinigungsgebietes

in zwei rechtlich selbständige Verfahren

I. Anordnung

1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz, FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 546 - zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 - BGBl. S. 2794 -

Von dem durch Beschluss des DLR Mosel vom 13.03.2009, Az.: 11009, festgestellten Flurbereinigungsgebiet Maring-Noviant wird hiermit gemäß § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) der nachstehend näher beschriebene Gebietsteil abgetrennt und die Flurbereinigung in diesem Teil als rechtlich selbständiges Flurbereinigungsverfahren „Maring-Noviant – Honigberg“ mit dem Az.: 11100 gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG fortgeführt.

2. Feststellung des neuen abgeteilten Flurbereinigungsgebietes

Dem nunmehr rechtlich selbständigen Flurbereinigungsverfahren

Maring-Noviant - Honigberg

Landkreis Bernkastel-Wittlich

Az.: 11100

unterliegen die nachfolgend genannten Flurstücke der

Gemarkung Maring-Noviant

Flur 17 die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15,16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 27,28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39,40, 41, 43/1, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51,52, 53, 54, 55, 57/1, 58/1, 58/4, 59/2, 60/1,60/2, 61, 62/1, 62/4, 62/5, 62/6, 62/7, 63/2,64, 65/1, 65/2, 65/3, 65/4, 65/5, 65/6, 65/9,65/10, 65/11, 66, 67, 68/1, 68/2, 68/3, 68/4,68/5, 69, 70, 72/1, 74, 75/1, 75/2, 76, 77, 78,79, 80, 81, 82, 83, 84, 85/2, 86, 87, 88, 89,90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100,101, 102, 103/2, 104, 105, 106,

107/1, 107/2,107/3, 107/4, 107/5, 107/6, 108, 109/1, 109/2,109/3, 109/4, 109/5, 109/6, 109/7, 109/8, 109/9,109/10, 110, 116 und 121.

Flur 18 die Flurst.-Nrn. 13.

Flur 19 die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36,37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52,53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85/1, 85/2, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154/1, 155/1, 156, 157, 158, 159, 160/1, 162/1, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211 und 212.

Flur 20 die Flurst.-Nrn. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86/1, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94/1, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117/1, 117/2, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124/1, 124/2, 125, 126, 127/1, 127/2, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153/1, 153/2, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161/1, 161/2, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176/1, 178, 179, 180, 181, 182/1, 183/2, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207 und 208.

Flur 22 die Flurst.-Nrn. 2, 4, 5/2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39/1, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 88/1, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102,

103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 140/1, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 194/1, 195, 196, 197/1, 197/2, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210/3, 211, 212, 213/1, 215, 216/1, 218, 219, 222/1, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268/1, 268/2, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287 und 288.

Flur 25 die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43/1, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 86/1, 90, 91, 92, 93/1, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110/1, 110/2, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 132/1, 133, 134/1, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 148/1, 149, 152/1, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170 und 171.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes Maring-Noviant - Honigberg, Az.: 11100, sind in einer Übersichtskarte M 1:2.000 dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

Der nicht in das abgetrennte neue Verfahren Maring-Noviant - Honigberg, einbezogene Teil des ursprünglichen Verfahrens Maring-Noviant bildet weiterhin das Gebiet der Flurbereinigung Maring-Noviant.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum neuen Flurbereinigungsgebiet Maring-Noviant - Honigberg gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) bilden die

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Maring-Noviant - Honigberg

Die Eigentümer der im verbliebenen Flurbereinigungsgebiet Maring-Noviant, Az.: 11009, gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) bilden auch weiterhin die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Maring-Noviad.

Beide Teilnehmergemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Maring-Noviad, Landkreis Bernkastel-Kues.

Für die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Maring-Noviad – Honigberg wird ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand in einem noch festzulegenden Termin gewählt. Die Anzahl der Mitglieder wird von der Flurbereinigungsbehörde im Wahltermin bestimmt (§ 21 FlurbG).

Die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Maring-Noviad werden von dem in der Teilnehmerversammlung vom 28.02.2007 gewählten Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft, Herrn Hans-Dieter Bollig und dessen Stellvertreter, Herrn Christoph Fritzen weitergeführt.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und die Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach

§ 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Mosel –

Görresstr. 10, 54470 Bernkastel-Kues

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen sowie ein Abdruck der Übersichtskarte mit der Gebietsgrenze liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- a. dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Abteilung Landentwicklung Mittelmosel, Görrestraße 10, 54470 Bernkastel-Kues, Zimmer-Nr. 207.
- b. der Tourist-Information, Serginer Platz, 54484 Maring-Noviand zu den bekannten Öffnungszeiten, Geöffnet: Dienstag, Mittwoch und Samstag 09.30-12.00 Uhr, Donnerstag und Freitag 14.30-17.00 Uhr.

Begründung

1. Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 10.01.2007, Az.: 11009 wurde das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Maring-Noviant eingeleitet, welches mit Beschluss vom 13.03.2009 in ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren umgestellt worden ist.

In mehreren Gesprächen mit den Winzern hat sich ergeben, dass die Aufteilung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Maring-Noviant in Teilabschnitten sinnvoll und notwendig ist. Die Bearbeitung in Teilabschnitten trägt zur Entlastung der Winzer bei, da sie sich auf den durch den planmäßigen Wiederaufbau der Rebanlagen eintretenden Ertragsausfall einstellen können. Außerdem können auf diesem Wege die mit der Flurbereinigung und dem planmäßigen Wiederaufbau verbundenen Kosten zeitlich gestreckt und damit in einem für die Beteiligten vertretbaren Rahmen gehalten werden. Dies ist erforderlich, um den Ertragsausfall auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß zu begrenzen. Das abzutrennende Teilgebiet soll deshalb in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt werden.

Das Verfahrensgebiet wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch den Waldrandweg unterhalb des Waldrandes zum Plateau
- im Osten durch die Gemarkungsgrenze zu der Gemarkung Lieser
- im Süden durch den Randweg zu der angrenzenden Feldflur und
- im Westen durch den Waldrand.

Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt ca. 110 ha davon sind ca. 90 ha Weinbergfläche. Diese gehören zu den Einzellagen „Honigberg“ und „Klosterberg“ und zu der Großlage „Kurfürstlay“.

Die am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in einer Aufklärungsversammlung am 15.11.2006 in Maring-Noviant über das geplante Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren einschließlich der entstehenden Kosten informiert und angehört. Die Information der Grundstückseigentümer sowie der den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten nach § 5 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung über die Umstellung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Maring-Noviant in ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung vom 13.03.2009 in den amtlichen Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Wittlich-Land. Zusätzlich wurden die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer am 27.09.2012 in einer Informationsveranstaltung über die geänderte Vorgehensweise und die Abteilung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Maring-Noviant – Honigberg“ informiert.

In einer Winzerversammlung wurde am 07.03.2012 über die Teilung des bisherigen Verfahrensgebietes durch das DLR Mosel informiert (§ 25 Abs. 2 FlurbG). Die teilnehmenden Winzer haben sich mit der Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens in einem Teilabschnitt als rechtlich selbständiges Verfahren einverstanden erklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die zuständige Landesplanungsbehörde, die Gemeinde, die Verbandsgemeinde sowie die anerkannten Naturschutzverbände wurden bereits zum beschleunigten Zusammenlegungsverfahren gehört (§ 5 Abs. 2 FlurbG). Da die Ziele des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sich nicht von denen des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens unterscheiden, wurde auf eine erneute Anhörung verzichtet. Damit sind auch die Voraussetzungen für die Teilung erfüllt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen (§ 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG).

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 3 FlurbG in Verbindung mit § 86 Abs. 1 FlurbG.

Die Zielsetzungen des bisherigen Flurbereinigungsverfahrens Maring-Noviant bleiben unverändert bestehen. Auf die Begründung des Beschlusses des DLR Mosel vom 13.03.2009 zur Umstellung der Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Maring-Noviant in ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Maring-Noviant wird vollinhaltlich Bezug genommen. Insofern kann auf eine erneute Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens verzichtet werden. Die formellen Voraussetzungen für den Teilungsbeschluss sind somit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Das Flurbereinigungsgebiet Maring-Noviant - Honigberg wird zur vorgezogenen Bearbeitung aus dem mit Beschluss vom 13.03.2009 angeordneten Flurbereinigungsverfahren als selbständiges Verfahren abgetrennt.

Nach einem vorgezogenen Planwunsch soll im Einvernehmen mit dem Vorstand der Wege- und Gewässerplan aufgestellt werden und der abschnittsweise Wiederaufbau terminiert werden, da es keine Wiederaufbaugemeinschaft gibt.

Das Hauptziel des bisherigen Verfahrens, nämlich die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Weinbau, bleibt bestehen.

Der Flächennutzungsplan weist die Flächen des Teilungsgebietes als erhaltenswerte Flächen für den Weinbau aus. Der Erhalt der WeinKulturLandschaft ist daher eine der Hauptaufgaben des Flurbereinigungsverfahrens.

In den letzten Jahren sind bereits 7 ha der Rebflächen aufgegeben worden. Ein weiterer Rückgang kann nur unterbunden werden, wenn die Erschließungssituation optimiert und die Flächen für eine maschinelle Bewirtschaftung arrondiert und soweit erforderlich hergerichtet werden.

Eine nachhaltige Kostensenkung in der Außenwirtschaft kann durch verschiedene Baumaßnahmen, welche die Bewirtschaftung der Rebflächen erleichtern, erreicht werden. Hierzu gehören vor allem auch Baumaßnahmen, die die Bewirtschaftung der Rebflächen im Direktzug zulassen. Gleichzeitig ist eine Umstellung auf größere Gassenbreiten und einer arbeitssparenden qualitätsorientierten Erziehungsmethode erforderlich. Hierdurch können die Produktionskosten erheblich gesenkt werden. Die Voraussetzungen hierzu sind im Verfahrensgebiet in hohem Maße gegeben.

Bei der Neugestaltung von Grundstücken werden die bestehenden Pachtverhältnisse beachtet.

Der Erhalt einer zusammenhängenden Weinbaufläche ist auch als Lebensraum für Wärme liebende Pflanzen- und Tierarten von großer Bedeutung.

Neben der Arrondierung der Wirtschaftsflächen und der Beseitigung der agrarstrukturellen Nachteile sollen durch das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren auch landespflegerische Maßnahmen ausgeführt oder vorbereitet werden.

Der Erhalt der Kulturlandschaft soll unter anderem durch die Erstellung eines Nutzungskonzepts für die künftig nicht mehr weinbaulich genutzten Grundstücke gesichert werden.

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren kann auch die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung" durchgeführt werden.

Das Vermessungs- und Katasteramt hält den vorhandenen Katasternachweis als Grundlage für die Neuordnung für geeignet. Fortführungsvermessungen werden nur

durchgeführt, wenn kein Austausch ganzer Flurstücke möglich ist. In Einzelfällen werden Neumessungsblöcke gebildet, z.B. wenn Wegebreiten verändert werden müssen. Eine komplette Neuvermessung des Verfahrensgebietes ist nicht notwendig.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen.

Im Übrigen wird auf die Begründung des Beschlusses des DLR Mosel – Abteilung Landentwicklung Mittelmosel – vom 13.03.2009, Az.: 11009, zur Umstellung der Flurbereinigung Maring-Noviant vollinhaltlich Bezug genommen.

Die jetzige Teilung ermöglicht es, das Verfahren für das Teilgebiet Maring-Noviant - Honigberg, unabhängig und zügig vom Fortgang der ländlichen Neuordnung im restlichen Verfahrensgebiet Maring-Noviant, Az.: 11009, durchzuführen.

Die Teilung ist zulässig (§ 8 Abs. 3 FlurbG), da die Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG noch nicht erlassen ist.

Das Verfahrensgebiet ist nach § 7 FlurbG so abgegrenzt, dass der Zweck und die Ziele der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden können.

Die materiellen Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 FlurbG sind damit gegeben.

3. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses ist im überwiegenden und objektiven Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten, damit unabhängig von etwa eingelegten Widersprüchen der Fortgang des Verfahrens nicht aufgehalten wird.

Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Flurbereinigung Maring-Noviant – Honigberg wie geplant durchgeführt wird, damit weitere Maßnahmen zur Senkung der Kosten in der Außenwirtschaft wie Vergrößerung der Wirtschaftsstücke und Maßnahmen zur Herstellung der Direktzugfähigkeit durchgeführt werden können und die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung in der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, da sie sich betriebswirtschaftlich auf eine möglichst frühe Abräumung eingestellt haben.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie die geplante Neugestaltung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landschaft und der Kulturlandschaft bei. Die Stabilisierung der Weinbaubetriebe leistet einen Beitrag zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Region.

Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Weinregion Mittelmosel ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen damit vor.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Im Auftrag

gez. Johannes Pick